
18.01.2018

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 05**

26. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.10.2017	Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management (SPO-MSc-SecMan-THB-2017) im Fachbereich Wirtschaft vom 18.10.2017	3911

Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Masterstudiengang Security Management (SPO-MSc-SecMan-THB-2017) im Fachbereich Wirtschaft vom 18.10.2017

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 S. 4 i. V. m. 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 18.10.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Security Management als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums
 - § 3 Akademischer Abschlussgrad
 - § 4 Nutzungsentgelt
 - § 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium
 - § 6 Fehlende ECTS-Punkte
 - § 7 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen
 - § 8 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
 - § 9 Fristen und Prüfungsanmeldung
 - § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
 - § 11 Masterarbeit mit Kolloquium
 - § 12 Noten der Masterprüfung
 - § 13 Ergänzende Regelungen für die Profilrichtung Nuclear Security
 - § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
- Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit) Security Management
Prüfungstafel und Regelstudienplan Security Management, Profilrichtung Nuclear Security
Äquivalenztabelle Profilrichtung Nuclear Security gegenüber den übrigen Profilrichtungen
Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management
Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management, Profilrichtung Nuclear Security
Regelstudienplan (Teilzeit) Security Management

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 11.12.2017 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem weiterbildenden Masterstudiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Security Management (M. Sc.) verbindet Unternehmenssicherheit mit IT-Sicherheit und betrachtet beides aus der Managementperspektive.
- (2) Es handelt sich um einen besonderen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG. Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung befähigen.
- (3) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium oder auf einer erfolgreich abgelegten Eingangsprüfung gemäß der Eingangsprüfungsordnung Security Management vom 18.10.2017 (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017) basiert.
- (4) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit oder in Teilzeit studiert werden kann.
- (5) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des für den Erlass von Satzungen zuständigen Organs des Fachbereiches Wirtschaft zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2017 (Amtliche Mitteilungen S. 3827).
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

- (1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses, sofern dieser in einem akkreditierten Studiengang erworben wurde. Mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollen in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkte erworben werden.
 2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet.
 3. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf B2-Niveau.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen 30 ECTS-Punkte nach § 6 dieser Ordnung vor der endgültigen Zulassung nachholen.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können gemäß der Eingangsprüfungsordnung vom 18.10.2017 (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017) nach erfolgreichem Abschluss der Eingangsprüfung zum Studium zugelassen werden.
- (4) Für den Zugang zur Profilverichtung Nuclear Security gelten abweichende Regelungen. Zur Profilverichtung Nuclear Security kann zugelassen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, sofern dieser in einem akkreditierten Studiengang erworben wurde, oder
 2. eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses in einer einschlägigen Fachrichtung, wie Physik, Chemie oder Kerntechnik oder einer Fachrichtung, in der Kerntechnik als wesentliches Ergänzungsfach gelehrt wurde (ersetzt § 5 Abs. 1 Nr. 1). Die kerntechnische Qualifikation kann ggf. durch Berufspraxis nachgewiesen werden. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 Immatrikulationsordnung entfällt.

§ 6 Fehlende ECTS-Punkte

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten haben, können in besonders begründeten Ausnahmefällen folgende Sonderregelung zum Erreichen der fehlenden ECTS-Punkte bis zur Höhe von 210 ECTS in Anspruch nehmen. Insgesamt können maximal 30 ECTS-Punkte durch zusätzliche Zertifikatsmodule* erworben werden, die bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (2) Welche Module im Einzelfall zu belegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von der Vorbildung und dem Vorstudienabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers in Abstimmung mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.
- (3) Bis zu 30 ECTS-Punkte können durch ein durch den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu definierendes und von der Hochschule zu bewertendes Zertifikatsmodul (Praxisprojekt) erbracht werden. Dieses muss einen konkreten gemeinsam mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin zu definierenden sicherheitsrelevanten Inhalt aus dem Arbeitsumfeld des oder der Studierenden haben, es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projekts wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die entsprechend bewertet wird. Bewertungskriterien sind inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Definition der Projekterfolgskriterien, die Identifikation von Projektrisikofaktoren und eine kritische Reflexion des Projektergebnisses sowie die Lessons Learned für den oder die Studierenden aus dem Projekt.

§ 7 Gliederung des Studiengangs, Profilverrichtungen

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Schwerpunkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich; diesen Schwerpunkten sind die einzelnen Lehrmodule zugeordnet. Durch die Kombination der Schwerpunkte aus dem Pflichtbereich mit dem Wahlpflichtbereich kann eine gezielte Ausrichtung (Profilverichtung) des Abschlusses erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei der drei im Studienverlauf zu absolvierenden Schwerpunkte aus dem Wahlpflichtbereich der jeweiligen Profilverichtung belegt werden. Zusätzlich müssen mindestens das Projekt und die Masterarbeit thematisch der angestrebten Profilverichtung zuzuordnen sein.
- (2) Folgende Profilverrichtungen werden angeboten:
 1. Informationssicherheit,
 2. IT-Forensik,

* Der Begriff "Zertifikatsmodul" wird hier entsprechend §7 Abs. 4 HSPV verwendet und bezeichnet zusätzlich ausgewiesene Module zum Erwerb von ECTS-Punkten für die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium Security Management.

3. Business Continuity und Krisen-Management,
 4. IT und Cyber Security,
 5. Bankensicherheit und
 6. Gebäude-, Anlagen- und Personensicherheit,
 7. Nuclear Security.
- (3) Änderungen an den Profilrichtungen werden durch das zuständige Gremium des Fachbereichs beschlossen.
- (4) Die Profilrichtung Nuclear Security kann nur bei Studienantritt gewählt werden; die Wahl der anderen Profilrichtungen findet spätestens mit Anmeldung der Masterarbeit statt.

§ 8 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Für den Abschluss des Studiums werden insgesamt mindestens 300 ECTS benötigt, für die folgende ECTS anzurechnen sind:
- a) die im vorangegangenen Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen ECTS oder der erfolgreiche Abschluss der Eingangsprüfung gemäß der Eingangsprüfungsordnung vom 18.10.2017 (EingangsprüfungO-MSc-SecMan-2017),
 - b) die im absolvierten Masterstudiengang *Security Management* erworbenen 90 ECTS, sowie gegebenenfalls
 - c) die zusätzlich nachzuweisenden ECTS aus absolvierten Modulen.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage. Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten und können in jedem Semester belegt werden.
- (4) Immatrikulation ist zum Wintersemester wie zum Sommersemester möglich, in letzterem Fall werden die Semester 1 und 2 (bei Teilzeit zusätzlich die Semester 3 und 4) im Regelstudienplan vertauscht.

§ 9 Fristen und Prüfungsanmeldung

- (1) Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen.
- (2) Für Veranstaltungen, die im Block-Modus angeboten werden, kann die Prüfung auf Antrag zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Schwerpunkte und die Prüfungsleistungen (PL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 11 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 ECTS. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate, im Teilzeit-Studium 8 Monate. Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung i.d.R. aus der gewählten Profilrichtung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert die Kandidatin oder der Kandidat seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 12 Noten der Masterprüfung

- (1) Die Noten in den Schwerpunkten ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Prüfungsleistungen gemäß den Prüfungstabellen der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,875 und die Note des Kolloquiums mit 0,125 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Noten in den jeweiligen Schwerpunkten ergibt sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Masterprüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten in den jeweiligen Schwerpunkten (Absatz 3) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Noten in den jeweiligen Schwerpunkten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Das Zeugnis enthält die Endnote und ein Diploma Supplement. Im Diploma Supplement werden neben der gewählten Profilrichtung die besuchten Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Die Endnote errechnet sich nach

$$\frac{\sum(\text{Note in den jeweiligen Schwerpunkten} \times \text{Credit Points in den jeweiligen Schwerpunkten})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 13 Ergänzende Regelungen für die Profilrichtung Nuclear Security

- (1) Aufbau und Rahmen der Profilrichtung
 1. Die Profilrichtung wird ausschließlich in englischer Sprache gelehrt (ersetzt § 2 Abs. 3).
 2. Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Fernstudium und virtuell betreute Phasen.
 3. Zu jedem Modul werden Studienmaterialien zur distanzübergreifenden Vermittlung von Lehrinhalten zur Verfügung gestellt, die im Selbststudium durcharbeiten sind. Zur Unterstützung des Selbststudiums werden virtuelle Präsenzveranstaltungen angeboten. Sie finden i.R. alle zwei Wochen zweistündig statt und sollen terminlich an die jeweilige Zeitzone der Studierenden angepasst werden. Die konkrete Organisation der virtuellen Präsenzphase wird vor jedem Semester bekannt gegeben.
 4. Der Studienplan stellt eine Empfehlung dar.

(2) Fristen

1. Für die Module der Profilrichtung wird im Prüfungsamt eine Belegungsliste geführt. In diese Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn, ggf. per Fax oder Brief, einzutragen. Mit Belegung gelten die gewählten Module als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 10 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
2. Abweichend von § 10 Abs. 3 RO-FHB ist ein Rücktritt von einer Prüfung bis 2 Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich.
3. Prüfungen können auch semesterbegleitend angeboten werden. Eine Genehmigung des Prüfungsausschusses ist abweichend von § 10 Abs. 1 RO-FHB nicht erforderlich.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 09.01.2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 01/2017) außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen. Weiterhin gilt sie für Studierende, die auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 09.01.2017 studieren.
- (4) Studierende, die auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen vom 31.08.2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 29/2010), vom 15.07.2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 33/2014) oder vom 17.12.2014 (Amtliche Mitteilung Nr. 16/2015) studieren, können auf Antrag in die vorliegende Ordnung überführt werden.
- (5) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 18.01.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit) Security Management

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Schwerpunkt	ECTS Lehrveranstaltung	Schwerpunkt	SWS in Semester			Art der Prüfungsleistung	Gewicht für Note im Schwerpunkt
				Module	1.	2.	3.		
8	0,125	12		Security Management					
			6	Grundlagen des Security Managements	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		Recht und Betriebswirtschaftslehre					
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4			K und MP, K und HAR	1/2
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements		4		K, HAR, PAR MP	1/2
8	0,125	12		Mathematische und technische Grundlagen					
			6	Netzwerksicherheit	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4			K, HAR, MP	1/2
8	0,125	12		IT-Sicherheit					
			6	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2		K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Secure System Lifecycle Management		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		Wissenschaftliches Arbeiten					
			6	Wissenschaftliches Schreiben	2	2		Semesterarbeit	1/2
			6	Projekt		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
6	0,075	9		Wahlpflichtbereich					
			3	Wahlpflichtmodul I			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul II			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul III			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
46	0,7	69	69		20	20	6		
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)				Masterarbeit; Kolloquium	*7/8 / **1/8
	1	90	90		20	20	6		

Erläuterung

K - Klausur oder, MP - mündliche Prüfung oder, HAR - Hausarbeit und Referat oder PAR - Projektarbeit und Referat

Prüfungstafel und Regelstudienplan Security Management, Profilrichtung Nuclear Security

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Sch wer pun kt	ECTS Lehr- veranstaltung	Schwerpunkt	SWS in Semester			Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Note im Schwer punkt
				Module	1.	2.	3.		
8	0,125	12		Security Management					
			6	Nuclear Security Management	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	National Security and Counterterrorism		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		International Law and Risk Assessment					
			6	International Cooperation, Legal Framework and Governance	4			K und MP, K und HAR	1/2
			6	Threat Assessment and Planning		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		Fundamentals of Mathematics and Technology					
			6	Physical Protection	4			K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Computer Security	4			K, HAR, MP	1/2
8	0,125	12		Nuclear Security					
			6	Nuclear Security in Transport and Storage	2	2		K, HAR, PAR, MP	1/2
			6	Detection and Response to Nuclear and Other Radioactive Material Out of Regulatory Control		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
8	0,125	12		Research and Academic Working					
			6	Research Paper	2	2		Semesterarbeit	1/2
			6	Project		4		K, HAR, PAR, MP	1/2
6	0,075	9		Compulsory Facultative Subject					
			3	Compulsory Facultative Module I			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Compulsory Facultative Module II			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
			3	Compulsory Facultative Module III			2	K, HAR, PAR, MP	1/3
46	0,7	69	69		20	20	6		
	0,3	21	21	Master Thesis				Master Thesis* mit Kolloquium**	*7/8 / **1/8
	1	90	90		20	20	6		

Erläuterung:

- K - Klausur oder
- MP - mündliche Prüfung oder
- HAR - Hausarbeit und Referat oder
- PAR - Projektarbeit und Referat

Äquivalenztabelle Profilrichtung Nuclear Security gegenüber den übrigen Profilrichtungen

Schwerpunkte Nuclear Security	ECTS	Schwerpunkte Security Management	ECTS
Security Management	12	Security Management	12
International Law and Risk Assessment	12	Recht und Betriebswirtschaftslehre	12
Fundamentals of Mathematics and Technology	12	Mathematische und technische Grundlagen	12
Nuclear Security	12	IT-Sicherheit	12
Research and Academic Working	12	Wissenschaftliches Arbeiten	12
Compulsory Facultative Subject	9	Schwerpunkt aus dem Wahlpflichtbereich	9
Master Thesis	21	Masterarbeit	21
Gesamt ECTS	90	Gesamt ECTS	90

Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management

Schwerpunkt und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security Management
Grundlagen des Security Managements	Fundamentals of Security Management
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security and Crisis Management in International Contexts
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and Business Administration
Recht, Compliance und Datenschutz	Law, Compliance and Data Protection
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements	Organizational Topics in Security Management
Mathematische und technische Grundlagen	Fundamentals of Mathematics and Technology
Netzwerksicherheit	Network Security
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	Fundamentals of Mathematics and Technology in IT Security
IT-Sicherheit	IT Security
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	Secure ICT Infrastructures and IT Services
Secure System Lifecycle Management	Secure Systems Lifecycle Management
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and Academic Working
Wissenschaftliches Schreiben	Writing Research Papers
Projekt	Project
Schwerpunkt aus dem Wahlpflichtbereich	Compulsory Facultative Subject
Wahlpflichtmodul I	Compulsory Facultative Module I
Wahlpflichtmodul II	Compulsory Facultative Module II
Wahlpflichtmodul III	Compulsory Facultative Module III
Masterarbeit	Master Thesis
Masterarbeit mit Kolloquium	Master Thesis with Colloquium

Englische Übersetzung der Schwerpunkte und Module Security Management, Profilrichtung Nuclear Security

Schwerpunkt und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security Management
Nuclear Security Management	Nuclear Security Management
Nationale Sicherheit und Terrorismusabwehr	National Security and Counterterrorism
Internationales Recht und Risikoeinschätzung	International Law and Risk Assessment
Internationale Kooperation, rechtliche Rahmenbedingungen und Governance	International Cooperation, Legal Framework and Governance
Bedrohungsanalyse und Planung	Threat Assessment and Planning
Mathematische und technische Grundlagen	Fundamentals of Mathematics and Technology
Physischer Schutz	Physical Protection
Computersicherheit	Computer Security
Nukleare Sicherung	Nuclear Security
Nukleare Sicherung bzgl. Transport und Lagerung	Nuclear Security in Transport and Storage
Detektion und Reaktion bzgl. Nuklearem und radiologischem Material außerhalb regulatorischer Kontrolle	Detection and Response to Nuclear and Other Radioactive Material Out of Regulatory Control
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and Academic Working
Wissenschaftliches Schreiben	Research Paper
Projekt	Project
Wahlpflichtbereich	Compulsory Facultative Subject
Wahlpflichtmodul I	Compulsory Facultative Module I
Wahlpflichtmodul II	Compulsory Facultative Module II
Wahlpflichtmodul III	Compulsory Facultative Module III
Masterarbeit	Master Thesis
Masterarbeit mit Kolloquium	Master Thesis with Colloquium

Regelstudienplan (Teilzeit) Security Management

Schwerpunkt und Module	SWS					
	1	2	3	4	5	6
Security Management						
Grundlagen des Security Managements	4					
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext		4				
Recht und Betriebswirtschaftslehre						
Recht, Compliance und Datenschutz			4			
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagements		4				
Mathematische und technische Grundlagen						
Netzwerksicherheit			4			
Mathematische und technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4					
IT-Sicherheit						
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2				
Secure System Lifecycle Management				4		
Wissenschaftliches Arbeiten						
Wissenschaftliches Schreiben			2	2		
Projekt				4		
Wahlpflichtbereich						
Wahlpflichtmodul I					2	
Wahlpflichtmodul II					2	
Wahlpflichtmodul III						2
Masterarbeit						
Masterarbeit mit Kolloquium					x	x